ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

lfd. Nummer: 00817 \ 11 \ V

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

Amt 60 Bauverwaltungs-, Hoch- und Tiefbauamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Brücken

Eitorf, den 14.03.2002

	i.V.
Bürgermeister	**Erster Beigeordneter**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Ausschuss für Planung und Verkehr am 11.04.02

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 3.2 Kapellenhof, 1. Änderung - Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss -

Beschlussvorschlag:

Der APV beschließt:
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 Kapellenhof wird als Entwurf zur Offenlegung beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, handelt es sich um ein vereinfachtes Änderungsverfahren, d.h. von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird abgesehen.
Ebenfalls wird die Begründung zur Planänderung beschlossen.
Bedingung für die Änderung ist die Übernahme der Planungskosten von den Antragstellern Herbig und Löbach.

Begründung:

Der APV hatte in seiner Sitzung am 29.01.2001 den Aufstellungsbeschluss zur oben genannten Bebauungsplanänderung gefasst (Beschl. Nr. XI/8/106).
Ziel der Änderung ist zum einen für das Grundstück Herbig eine weitere Zufahrt im Bebauungsplan festzusetzen und zum anderen vor dem Grundstück Löbach die öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben. (s. beigefügten Auszug aus dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes).
Es wird vorgeschlagen, den Planentwurf einschließlich der Begründung zur Offenlegung zu beschließen.
Bedingung für die Änderung ist außerdem, dass die Kosten für die Planung (lt. Angebot ca. 1.000,00 EURO) mit jeweils bis zu 500,00 EURO von den Antragstellern Herbig und Löbach getragen werden.

Begründung zur

1. Änderung Beb.-Plan Nr. 3.2 Kapellenhof

Ziel und Zweck der Planung

Durch Grundstücksveräußerungen hat sich ergeben, dass nunmehr drei Eigentümer im Besitz der Flächen des Plangebietes sind. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche die noch in Privatbesitz ist braucht nicht realisiert zu werden, da der Eigentümer vertraglich Zutrittrecht für das Hinterliegergrundstück geregelt hat.
Im übrigen Verlauf der Straße Kapellenhof ist Zufahrtsverbot festgesetzt. Im Bereich westlich des Gebäudes Kapellenhof 20 ist eine zusätzliche Baufläche vorgesehen für die der Eigentümer eine Zufahrt vom Kapellenhof aus beantragt. Aus Verkehrssicherungsgründung ist gegen eine solche Einfahrt nichts einzuwenden. Außerdem sind in diesem Bereich auch keine schützenswerten Bäume vorhanden.

Eingriffe

Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen durch die Planungsänderung nicht.

Sonstiges

Aufgrund der o.g. Änderungen sind zusätzlich geringfügige Anpassungen von Baugrenzen notwendig. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Eitorf, den
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Patt

TOP 4.8

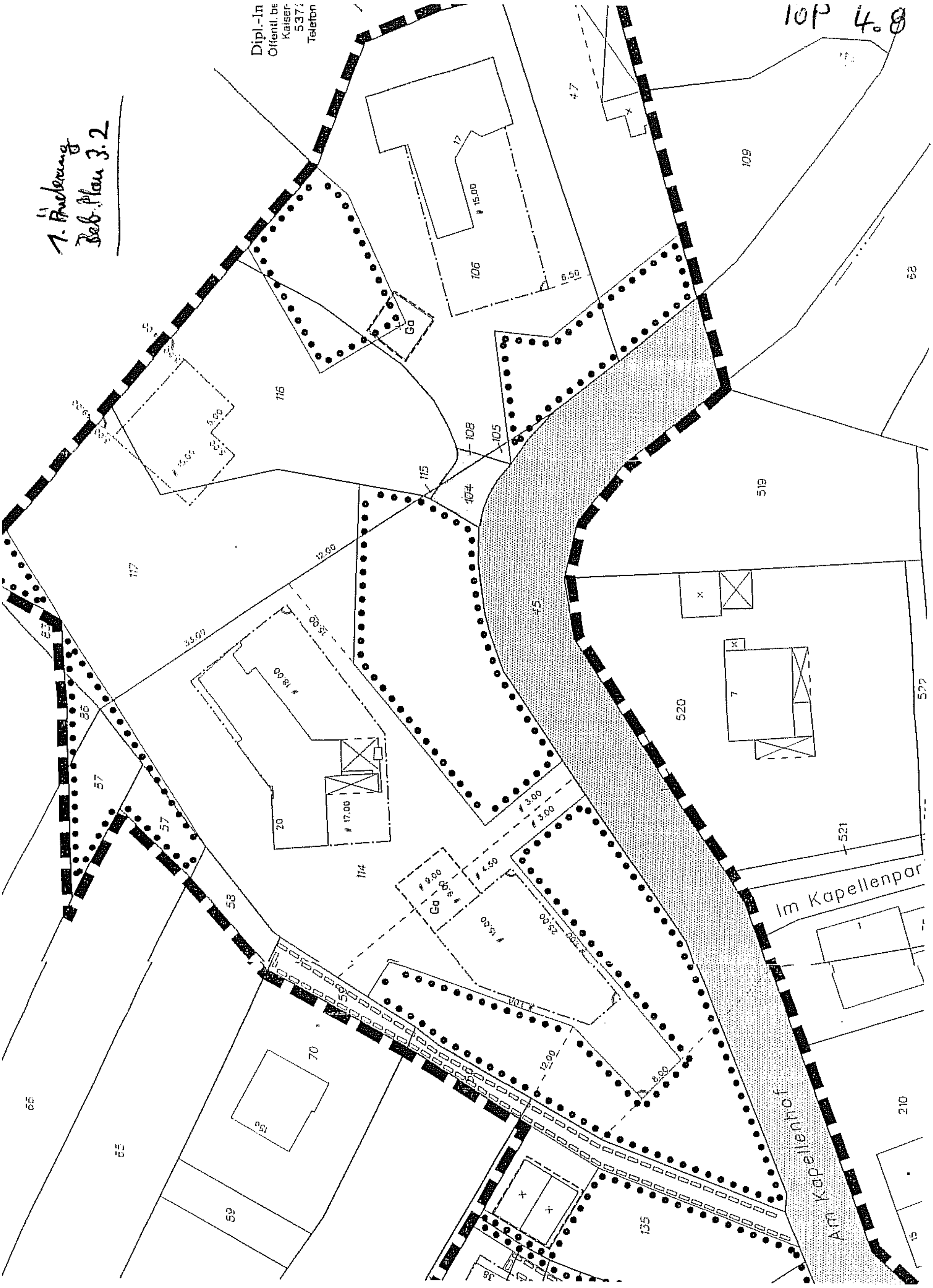
1. Änderung
Beb. Plan 3.2
Dipl.-In
Öffentl. be
Kaiser-
5372
Telefon
Im Kapellenpar
Am Kapellenhof
Ga
Ga
106
109
116
117
114
519
520
521
522
68
70
65
59
53
210
135

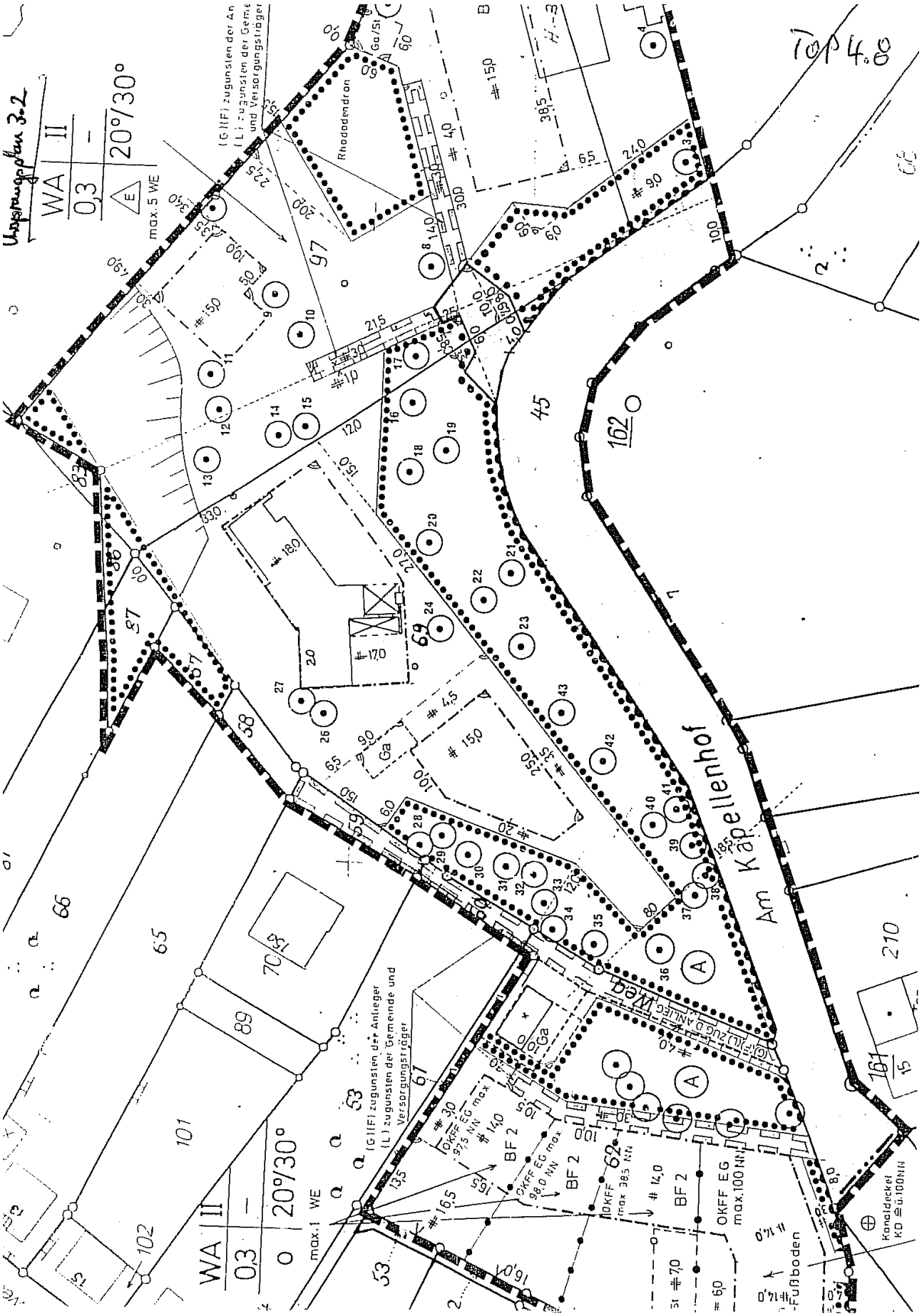
Top 4.8
Ursprungsplan 3.2
WA II
0,3 –
20°/30°
max. 5 WE
max. 1 WE
Rhododendron
Am Kapellenhof
Wed
(G)(F) zugunsten der Anlieger
(L) zugunsten der Gemeinde und Versorgungsträger
OKFF EG max. 97,5 NN
OKFF EG max. 98,0 NN
OKFF max. 38,5 NN
OKFF EG max. 100 NN
BF 2
Fußboden
Kanaldeckel KD ≙ ü. 100 NN